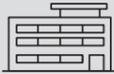


CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

(Teil 2/2)



		REGELBETRIEB	WECHSELUNTERRICHT	SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE
 SCHUL-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	Freiwillige Angebote	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., werden angeboten.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	Weitere Angebote wie der Religions- und Weltanschauungsunterricht finden nicht in Form von Präsenzunterricht statt, sondern können im Rahmen des (schulisch) angeleiteten Lernens zu Hause angeboten werden.
	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.
	Exkursionen und außerschulische Lernorte	Exkursionen, Besuche außerschulischer Lernorte und Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden. Weitere Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere Lernangebote im Freien können stattfinden.
	Praktika	Betriebspraktika finden statt.	Betriebspraktika finden statt.	Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.
	Schülerfahrten	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.	Ob Schülerfahrten und internationaler Austausch durchgeführt werden können, wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.
	Präsenzpflicht	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, die im Schulalltag in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für Fachunterricht, Prüfungen, Schulmittagessen, schulische Veranstaltungen).		
 HYGIENE-MAßNAHMEN	Medizinische Gesichtsmaske	Es gibt keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
	Abstand	Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten und Körperkontakt zu vermeiden.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
	Kohorten		Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
	Testung	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, welche Hygienemaßnahmen in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für das Lüften, die Raumhygiene und die persönliche Hygiene).		
 LÜFTEN	regelmäßige Stoß- oder Querlüftung	Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte mehrmals täglich eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden.		

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben der beruflichen Schulen.